

<b>Himbach &amp; Licht in Köln.</b>	4074	<b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b>	4073
Monin, ein neues Kapitel von den Krankheitszeichen. 2 <i>M.</i>		Gerard, A Forgotten Sin. (T. E. vol. 3285.)	
Die Krankheit der Radfahrer. 40 <i>J.</i>		Marshall, In the Choir of Westminster Abbey. (T. E. vol. 3286.)	
<b>Karl Siegmund in Berlin.</b>	4075	<b>Academischer Verlag München.</b>	4070
von Berg, Ross u. Reiter. 4 <i>M.</i> ; geb. 5 <i>M.</i>		Denkschrift der aus dem Verbands der Universität Freiburg i. der Schweiz ausscheidenden reichsdeutschen Professoren.	
<b>Josef Singer in Straßburg.</b>	4075	2. Aufl. 90 <i>J.</i>	
Abituria-Postkarte.			

## Nichtamtlicher Teil.

### Das Urheberrecht an Pressezeugnissen.

Von Professor Ernst Rüdli Berger.

Unter diesem Titel haben wir in Nr. 172 des Börsenblatts vom 28. Juli 1897 einen ausführlichen Auszug aus dem Vortrag mitgeteilt, den unser Mitarbeiter, Herr Professor E. Rüdli Berger in Bern, in der Jahresversammlung des Vereins der schweizerischen Presse, am 27. Juni 1897 in Schaffhausen gehalten hat. Der Vortrag gipfelte in folgenden drei Thesen, denen die Versammlung einstimmig beipflichtete:

1. Das schweizerische Bundesgesetz von 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, sowie die Berner Konvention von 1886 samt Zusatzabkommen von 1896 regeln gegenwärtig den Schutz von Pressezeugnissen gegen Nachdruck in genügender Weise mit richtiger Berücksichtigung sowohl der Rechte an eigentlichen litterarischen Produktionen als auch der notwendigen Bewegungsfreiheit im Nachrichtenwesen.

2. Im Interesse eines gesunden und originellen Journalismus liegt es, durch die Macht des Beispiels und genossenschaftliches Vorgehen darauf hinzuwirken, daß die gesetzliche Pflicht zur deutlichen Quellenangabe bei Abdruck von wirklichen Zeitungsartikeln nicht toter Buchstabe bleibe und daß die Quelle auch bei vollständiger Entlehnung von ausgedehnten Nachrichten freiwillig angeführt werde.

3. Der Artikel 50 des Obligationenrechts bietet ausreichenden Schutz gegen jene systematische, nachweisbaren Schaden erzeugende Abschreiberei von Beiträgen ohne litterarischen Charakter, die sich als unlauterer Wettbewerb herausstellt. Die im Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuches vorgesehene Bestrafung der concurrence déloyale ist zu begrüssen.

Dieser Standpunkt wurde von Herrn Martin Hildebrandt in der Zeitschrift »Das Recht der Feder« (Nr. 119—120) kritisiert. Er erklärte, er wünsche eine erhebliche Vermehrung des Schutzes der Presse-Artikel, »nicht sowohl aus urheberrechtlichen, als vielmehr aus materiellen Gründen und aus Gründen des Ansehens der Presse und ihrer Angehörigen«. Herr Hildebrandt hat wirklich daraufhin eine sehr radikale Lösung befürwortet (»Recht der Feder«, Nr. 123), nämlich entweder die gänzliche Abschaffung des Paragraphen, der im deutschen Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 von der Möglichkeit der Entlehnung von Zeitungsinhalt handelt, also totalen Schutz für das gesamte Zeitungsmaterial, oder doch bloß Gestattung des Abdrucks einzelner Artikel oder Artikelteile aus Zeitungen und Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, sofern dieser Abdruck zum Zweck der Polemik dient und unter Quellenangabe erfolgt, also gänzlichen Schutz des gesamten Zeitungsinhalts mit einzigem Vorbehalt der Entlehnungen polemischer Natur.

Unser Mitarbeiter hatte nun Gelegenheit genommen, im Organ des Herrn Hildebrandt selber die Motive darzulegen, durch die er im jetzigen Zeitpunkt zu einer Befürwortung des gegenwärtigen schweizerischen Schutzesystems gelangt ist, wobei allerdings gleich zu bemerken ist, daß dieses, wie wir sehen

werden, besser und autorenfreundlicher ist als das in Deutschland geltende.

Die Darlegung eines Beurteilers, der nach seinem eigenen Ausdruck »nicht von der Furcht geplagt ist, sich ja nie von anderen in der Aufstellung von Forderungen übertrumpfen zu lassen«, ist es wohl wert, von unseren Lesern gekannt zu werden, weshalb wir sie mit Erlaubnis des Verfassers vollinhaltlich wiedergeben. Das Stimmungsbild aus den Kreisen der Schweizer Presse ist für die dortigen Verhältnisse bezeichnend. Ferner beleuchtet der Verfasser die Frage auch von der Warte der internationalen Wahrung des Urheberrechts und des Strebens nach immer größerer räumlicher Ausdehnung des Autorschutzes in den verschiedenen Kulturländern aus, was die Ausführungen doppelt lehrreich macht, während es sich für Herrn Hildebrandt, wie er sagt, »weder um die Schweizer, noch um die internationalen Verhältnisse handelt, sondern vielmehr um den Schutz von Pressezeugnissen an sich«, was etwas selbstbewußt gesprochen ist.

Herr Professor Rüdli Berger schreibt:

»In dieser wie in ähnlichen Fragen bildet man sich seine eigene Meinung nicht allein unter Würdigung der juristischen, sondern auch unter Würdigung von allerlei praktischen Gründen. In der That kann eine Lösung sich wissenschaftlich als die logischste und feinste erweisen und doch in der Praxis äußerst schwer durchführbar sein, wie andererseits prinzipiell ansehbare Lösungen im gewöhnlichen Leben sich gut bewähren. Auf dem Katheder oder in Versammlungen für solche rein prinzipielle Entscheidungen einzustehen, ist etwas anderes, als die Verantwortlichkeit für eine immerhin gute Lösung in der Öffentlichkeit zu tragen oder für Abwehr und Bekämpfung weniger günstiger Bestimmungen besorgt zu sein, die der Gesetzgeber zu befürworten versucht sein kann. Eine Versöhnung der Wissenschaftlichkeit und der Politik im weiteren Sinne, d. h. die Anlehnung der Prinzipien an das reale Leben herbeizuführen, ist Aufgabe eines gesunden Opportunismus. Wer nicht von der Furcht geplagt wird, sich ja nie von andern in der Aufstellung von Forderungen übertrumpfen zu lassen, oder auch, wer nicht glaubt, möglichst viel verlangen zu müssen, um wenigstens etwas auf dem Interessenmarkt zu erreichen, darf getrost diesem Opportunismus huldigen. Dieser scheint mir auch in der vorliegenden Frage gar wohl am Platze.

»Allerdings dürfte kein wissenschaftlich stichhaltiger Grund dafür gefunden werden, einer urheberrechtlich schutzfähigen, d. h. selbständigen Arbeit eine andere Behandlung angedeihen zu lassen, je nachdem sie in einem Broschürchen von 8—12 Seiten oder aber in einer periodischen Zeitschrift erscheint. So macht es denn auch gar keinen Unterschied für den Schutz einer Zeichnung aus, ob sie in einem Album oder in einem periodischen Wigblatt veröffentlicht wird. Ebenso wie in Bezug auf die Form des Erscheinens laufen auch in Beziehung auf die Zeit des Erscheinens die Kategorieen von Büchern und periodischen Schriften immer mehr ineinander, seitdem in gewissen bestimmten Zeiträumen erscheinende Romanbibliotheken u. s. w. auf den Markt gelangen und seitdem die Zeitungen durch